

Dritte Sitzung – Troisième séance

Dienstag, 27. April 1993, Nachmittag
Mardi 27 avril 1993, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

92.409

**Parlamentarische Initiative
 (Jaeger)
 Wettbewerbsartikel
 Initiative parlementaire
 (Jaeger)
 Article constitutionnel
 sur la concurrence**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 19. März 1992

Gestützt auf Artikel 21bis GVG reiche ich die folgende parlamentarische Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Die Bundesverfassung ist durch den folgenden Artikel 31octies zu ergänzen:

Abs. 1

Alle Vorkehren von Privaten oder des Staates, die darauf gerichtet sind, den wirksamen Wettbewerb einzuschränken und insbesondere Dritte vom Wettbewerb auszuschliessen, fernzuhalten oder sie darin zu behindern, sind unzulässig.

Abs. 2

Durch Bundesgesetz können wettbewerbsbeschränkende Massnahmen zugelassen werden, sofern daran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Abs. 3

Durch Bundesgesetz werden Rechtsschutz für die von Wettbewerbsbeschränkungen Betroffenen sowie zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen festgelegt. Das Klage-, Strafantrags- und Beschwerderecht steht auch den Verbänden zu, sofern diesen statutengemäss die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder obliegt.

Abs. 4

Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kredite, bei denen der wirksame Wettbewerb eingeschränkt ist, unterstehen der Preisüberwachung nach Artikel 31septies der Bundesverfassung. Dasselbe gilt für Ausnahmen im Sinne von Absatz 2.

Abs. 5

Dieser Artikel ist nicht anwendbar, soweit es sich ausschliesslich um das Arbeitsverhältnis handelt.

Texte de l'initiative du 19 mars 1992

Me fondant sur l'article 21bis LREC, je dépose, sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, l'initiative parlementaire suivante:

La constitution sera complétée par l'article 31octies suivant:

Al. 1

Toute mesure prise par une personne privée ou par l'Etat et visant à limiter le jeu de la concurrence efficace, notamment à en exclure des tiers, à les en tenir à l'écart ou à leur en rendre l'accès difficile, est illicite.

Al. 2

La loi peut introduire des mesures limitant la concurrence pour autant qu'elles répondent à un intérêt public majeur.

Al. 3

La loi fixe les voies de recours ouvertes aux personnes touchées par les limitations de la concurrence et détermine les sanctions prévues par le droit civil et le droit administratif. Les associations professionnelles disposent aussi du droit d'intenter une action en justice, de déposer une plainte pénale et de former un recours, pour autant qu'elles soient tenues par leurs statuts de sauvegarder les intérêts de leurs membres.

Al. 4

Les marchés de biens, de services et de crédits où la concurrence efficace n'est pas totale sont soumis à la surveillance des prix conformément à l'article 31septies de la constitution. Il en va de même pour les exceptions visées à l'alinéa 2.

Al. 5

Le présent article n'est pas applicable lorsqu'il s'agit uniquement de rapports de travail.

Herr **Matthey** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten Ihnen hiermit gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes den Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Herrn Jaeger am 19. März 1992 in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte parlamentarische Initiative. Sie fordert einen neuen Artikel 31octies (Wettbewerbsartikel) in der Bundesverfassung: Alle wettbewerbsbehindernden Vorkehren von Privaten oder des Staates sind unzulässig, es sei denn es überwiege ein öffentliches Interesse. Ein Bundesgesetz regelt das rechtliche Verfahren, auch für Verbände. Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kredite, bei denen der wirksame Wettbewerb eingeschränkt ist, unterstehen der Preisüberwachung.

1. Stand der Arbeiten in der Bundesversammlung und der Verwertung zum gleichen Gegenstand

1.1 Im Anschluss an eine Anhörung und die Diskussion eines Berichts (das Verhältnis des KG zum EWR-Abkommen, Bericht zuhanden der WAK-NR, EVD, Bern, 2. September 1992) am 14. September 1992 beantragte die Kommission ihrem Rat die Ueberweisung der Motion 93.3017 (Ad 92.057-8) «Kartellgesetz. Revision». In der Beratung des Eurolex-Geschäftes 92.057-8 «Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Aenderung» hat der Nationalrat am 23. September 1992 diese Motion gegen den Willen des Bundesrates mit 48 zu 41 Stimmen überwiesen. Dabei wurde auf das Fehlen eines Revisionsentwurfes im Rahmen der Eurolex-Geschäfte trotz der Dringlichkeit hingewiesen: Für die Revitalisierung der Wirtschaft brauche es vor allem mehr Wettbewerb. Die Kartelle müssten aufgelöst werden, damit die Schweiz den Anschluss nicht verpasse. Die EG kennt ein Kartellverbot, das Ausnahmen zulasse, wenn die Kartelle volkswirtschaftlich eine bestimmte Funktion haben – die Schweiz könne eine Zulassung der Kartelle mit Missbrauchsverbot. Beim Kartellverbot liege die Beweislast, dass das Kartell im Allgemeininteresse nötig ist, auf seiten des Kartells; in der Schweiz befasse sich die in ihren Möglichkeiten eingeschränkte Kartellkommission nur mit vereinzelt Missbrauchsfällen.

1.2 Die WAK-NR reichte gleichzeitig das Postulat Ad 92.057-8 «Kartellgesetz und EG-Recht» ein, welches fordert, das schweizerische Kartellrecht an das europäische – in Richtung Kartellverbot mit Ausnahmen – anzugleichen. Dieser Vorstoss wurde am 23. September 1992 vom Bundesrat entgegengenommen.

1.3 Anfang Dezember hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Studienkommission unter der Leitung von Botschafter Baldi eingesetzt mit dem Auftrag, bis Ende Juni 1993 einen Vorentwurf für die Revision des Kartellgesetzes auszuarbeiten. Eine diesbezügliche Botschaft könnte den Räten auf Ende 1993 vorgelegt werden.

1.4 Die WAK-SR hat die Motion 93.3017 (Ad 92.057-8) «Kartellgesetz. Revision» am 28. Januar 1993 beraten und dabei Prof. Pierre Tercier, Präsident der Kartellkommission, angehört. Am 12. Februar 1993 hat die Kommission einstimmig beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, die Motion nicht zu überweisen. Gleichzeitig reichte sie ein Postulat 93.3040 «Für mehr Wettbewerb. Unverzögliche Revision des Kartellrechts»

ein. Der Ständerat folgte am 17. März 1993 dem Antrag der WAK-SR und überwies das Kommissionspostulat.

2. Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit
Gibt der Nationalrat der parlamentarischen Initiative keine Folge, so ist das Geschäft erledigt.

Beschliesst der Rat der Initiative Folge zu geben, so beauftragt er eine Kommission, eine Vorlage auszuarbeiten. Die Kommission arbeitet innert zwei Jahren Bericht und Antrag aus, d. h. in diesem Fall für das Frühjahr 1995.

3. Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit einer Motion oder einem Postulat zu erreichen

Die Kommission hat diese Möglichkeit nicht diskutiert. Aus ihren Beratungen geht aber hervor, dass sie die Auffassung vertritt, dass das mit der parlamentarischen Initiative angestrebte Ziel mit der Motion und dem Postulat einfacher erreicht werden kann.

4. Die Zweckmässigkeit der Behandlung, wenn über den gleichen Gegenstand eine Volksinitiative zustande gekommen ist
Es ist keine Volksinitiative über den gleichen Gegenstand eingereicht oder lanciert worden.

Erwägungen der Kommission

Der Autor begründete seine Initiative am 19. November 1992 vor der Kommission. Er vertrat die Auffassung, mittelfristig sei das Konzept zu ändern und nicht mehr das Missbrauchsprinzip, sondern das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt in den Vordergrund zu stellen. Er sieht in der Liberalisierung des Wettbewerbsrechts einen wichtigen Teil des Revitalisierungsprogramms.

Ueber den Inhalt seiner Initiative könne noch verhandelt werden. Er könne sowohl ergänzt, abgeändert oder gänzlich ersetzt werden. Wichtig sei, dass die Kommission die Initiative ergreife und den Druck auf den Bundesrat aufrechterhalte.

Die Kommission befürwortete die allgemeine Zielrichtung der Initiative. Sie war jedoch mehrheitlich der Auffassung, dass der Weg über eine Verfassungsänderung äusserst mühsam sei, weil dies die Zustimmung von Volk und Ständen voraussetze. Die in der Motion anvisierte Revision des Kartellgesetzes – im Gegensatz zu einer von der Initiative verlangten Verfassungsänderung – sei erstens einfacher und stimme zweitens mit den Versprechungen des Bundesrates (auf Frühjahr 1993 geplantes Revitalisierungsprogramm) überein. Eine Doppelspurigkeit müsse vermieden werden. Der Initiator war bereit, auf eine Verfassungsänderung zu verzichten, was die Kommission jedoch nicht mehr umzustimmen vermochte.

M. Matthey présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Nous vous soumettons conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les conseils le rapport de la commission chargée du préavis sur l'initiative parlementaire déposée le 19 mars 1992 par M. Jaeger, conseiller national. Cette initiative présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces demande l'insertion d'un article 31octies (nouveau) dans la constitution (article sur la concurrence) prévoyant les règles suivantes: toute mesure prise par une personne privée ou par l'Etat en vue de limiter la concurrence est illicite, sauf intérêt public majeur; une loi fédérale fixe un droit de recours ouvert également aux associations professionnelles; les marchés de biens, de services et de crédits où la concurrence n'est pas totale sont soumis à la surveillance des prix.

1. Etat des travaux sur le même objet dans l'Assemblée fédérale et dans l'administration

1.1 A la suite d'une audition et de l'examen d'un rapport (La relation entre la loi sur les cartels et le Traité EEE, rapport adressé à la CER-CN, DFEP, Berne, 2 septembre 1992), le 14 septembre 1992, la commission a proposé au Conseil national de transmettre la motion 93.3017 (ad 92.057-8) «Loi sur les cartels. Révision». Lors des délibérations sur l'objet Eurolex 92.057-8 «Loi fédérale contre la concurrence déloyale. Modification», le Conseil national a transmis ladite motion, le 23 septembre 1992, par 48 voix contre 41, contre l'avis du Conseil fédéral. On a souligné à cette occasion l'absence d'un projet de révision de la loi sur les cartels dans le paquet Euro-

lex, malgré l'urgence de la question. Les arguments suivants ont été avancés en faveur de la motion: la concurrence est primordiale pour la revitalisation de l'économie. Il faut donc dissoudre les cartels pour que la Suisse ne soit pas défavorisée. Or, celle-ci autorise les cartels en interdisant les abus, tandis que la CE connaît une interdiction des cartels assortie d'exceptions (lorsque les cartels ont une fonction économique précise). Dans un régime d'interdiction des cartels, ceux-ci supportent le fardeau de la preuve, car ils sont tenus de faire valoir qu'ils sont nécessaires dans l'intérêt général; en Suisse, au contraire, la Commission des cartels, dont les possibilités sont limitées, ne traite que de cas d'abus isolés.

1.2 Simultanément, la CER-CN a déposé le postulat ad 92.057-8 «Loi sur les cartels et législation CE», qui demande que le droit suisse sur les cartels soit adapté au droit européen, dans le sens d'une interdiction assortie d'exceptions. Cette intervention a été acceptée par le Conseil fédéral le 23 septembre 1992.

1.3 Début décembre, le Département fédéral de l'économie publique a institué une commission d'étude placée sous la direction de M. Baldi, ambassadeur, et l'a chargée d'élaborer un avant-projet de révision de la loi sur les cartels avant la fin juin 1993. Un message du Conseil fédéral y relatif pourrait être soumis aux Chambres fédérales à la fin de l'année 1993.

1.4 La CER-CE a traité la motion ad 92.057-8 «Loi sur les cartels. Révision» le 28 janvier 1993 et a entendu M. Pierre Tercier, président de la Commission des cartels. Elle a décidé à l'unanimité, le 12 février 1993, de proposer au Conseil des Etats de ne pas transmettre la motion. Elle a déposé le même jour le postulat 93.3040 «Pour une plus grande concurrence. Révision immédiate du droit cartellaire». Le 17 mars 1993, le Conseil des Etats a suivi la CER-CE et a transmis le postulat de la commission.

2. Ampleur et calendrier des travaux parlementaires qu'imposerait l'initiative

Rappelons que si le Conseil national ne donne pas suite à l'initiative parlementaire, l'objet est liquidé.

Dans le cas contraire, le conseil charge une commission d'élaborer un projet. La commission se doit de présenter son rapport et ses propositions dans l'espace de deux ans, soit au plus tard au printemps 1995.

3. Possibilité de transformer l'initiative en motion ou en postulat pour atteindre le but visé

La commission n'a pas discuté de cette possibilité. Il ressort cependant de ses délibérations qu'une motion ou un postulat permettrait plus facilement, à son avis, d'atteindre l'objectif de l'initiative.

4. Opportunité de traiter l'initiative lorsqu'une initiative populaire a abouti sur le même objet

Aucune initiative populaire portant sur le même objet n'a été lancée ni déposée.

Considérations de la commission

L'auteur a exposé les motifs de son initiative devant la commission le 19 novembre 1992. Celui-ci est d'avis qu'il faut changer à moyen terme le concept. Il est nécessaire de remplacer le principe des abus par le principe de l'interdiction avec clause d'autorisation. Une libéralisation du droit de la concurrence est selon lui un élément important du programme de revitalisation de l'économie.

L'initiateur estime que l'on peut encore discuter sur le contenu de l'initiative. Celle-ci peut être complétée, modifiée ou même, conceptuellement, totalement remodelée. L'important est que la commission se saisisse de cette question et qu'elle mette un peu de pression sur le Conseil fédéral.

La commission approuve l'objectif général de l'initiative. Cependant, la plupart de ses membres pensent que le chemin conduisant à une modification de la constitution est extrêmement pénible étant donné qu'il faut l'approbation du peuple et des cantons.

La révision de la loi sur les cartels, proposée par la motion, est plus simple et correspond en outre aux promesses du Conseil fédéral (programme de revitalisation prévu pour le printemps 1993). Il faut éviter de faire deux fois la même démarche. Bien que l'auteur de l'initiative se soit déclaré prêt à renoncer à

l'idée d'une modification de la constitution, la commission a maintenu sa décision.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt dem Nationalrat mit 10 zu 7 Stimmen:

Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Minderheit

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Hämmerle, Jaeger, Thür)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose au Conseil national, par 10 voix contre 7:

Majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Minorité

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Hämmerle, Jaeger, Thür)

Donner suite à l'initiative

Ordnungsantrag Grendelmeier

Das Geschäft ist in Kategorie III zu behandeln.

Motion d'ordre Grendelmeier

L'objet doit être traité en catégorie III.

Frau **Grendelmeier**: Es ist nicht so, dass der Initiator Angst vor seinem eigenen Mut bekommen hat und bei dieser Debatte lieber nicht dabei sein möchte. Er weit im Ausland an einer Gastvorlesung, wo er u. a. über das Thema Kartellverbot redet. Warum wollen wir, dass dieses Geschäft in der Kategorie III behandelt wird? Ich kann mir vorstellen, dass es im Anschluss an die gestrige und heute noch andauernde Debatte für verschiedene Fraktionen ein Bedürfnis ist, sich dazu zu äussern, ob wir nun ein Kartellverbot einführen wollen beziehungsweise ein Verbot, welches die Ausnahme der Erlaubnis enthält, d. h. die Umkehr der Beweislast. Denn wir haben nun sehr viele schöne Worte zur Liberalisierung, zur Deregulierung, zur freien Marktwirtschaft gehört. Hier hätten wir die Nagelprobe, die Lackmusprobe, wie ernst es eigentlich all diesen Marktwirtschaftlern – den richtigen und den weniger richtigen – ist. Ich habe gestern gesagt: Sobald eine konkrete Massnahme im Raum steht, gibt es Leute, die sehr gerne Marktwirtschaftswasser predigen und Kartellwein oder auch Subventionswein trinken.

Uns ist es ernst damit. Wir unterstützen selbstverständlich diesen Antrag. Der Landesring erwägt sogar eine Volksinitiative, denn das Volk hat vermutlich genug von Lippenbekenntnissen und ist nicht bereit, noch einmal 15 Jahre zu warten, denn – wie Sie der Nummer des Geschäfts entnehmen können – Herr Jaeger hat den ersten Anlauf 1978 gemacht. Nach 15 Jahren sollten wir endlich und vor allem im Anschluss an die Debatte über die Marktwirtschaftserneuerung eine Massnahme ergreifen, die genau in diese neue Wirtschaft hinein führt.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Grendelmeier	21 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Frau **Grendelmeier**: Herr Präsident, ich bitte Sie, die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen.

Blocher: Wer vor der Abstimmung findet, man sei nicht beschlussfähig, muss das vor der Abstimmung abklären. Nachher ist es meines Erachtens zu spät.
Ich stelle den Antrag weiterzufahren.

Präsident: Ich bitte die Stimmenzähler, das Quorum zu prüfen. – Es sind leider nur 94 Ratsmitglieder anwesend.

Die Sitzung wird von 15.07 bis 15.10 Uhr unterbrochen
La séance est interrompue de 15 h 07 à 15 h 10

Präsident: Nun sind 121 Ratsmitglieder anwesend. Damit ist der Rat beschlussfähig. Der Ordnungsantrag Grendelmeier wurde neu eingegeben. Wir müssen noch einmal abstimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Grendelmeier	37 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

M. **Gros** Jean-Michel, rapporteur: Je me contenterai de quelques mots au sujet de l'initiative parlementaire Jaeger, puisque vous avez reçu un rapport écrit de la Commission de l'économie et des redevances.

Il convient donc de préciser les raisons qui ont incité la majorité de la commission à refuser cette initiative. Les objectifs poursuivis par M. Jaeger, à savoir doter notre pays d'un droit moderne de la concurrence, sont partagés par l'ensemble de la commission. Cela s'est vérifié dans les nombreuses discussions qu'elle a eu l'occasion de mener ces derniers temps, que ce soit dans le cadre de l'Accord EEE ou lors des débats sur la nécessaire régénération de la place économique suisse. Les outils à disposition pour lutter contre les abus cartellaires ne sont plus suffisants. C'est ainsi que la commission a examiné en septembre 1992 déjà un rapport élaboré à sa demande par le Département fédéral de l'économie publique, et intitulé «Les relations entre la loi sur les cartels et l'Accord sur l'Espace économique européen». A la suite de cet examen, elle liait à la révision de la loi sur la concurrence déloyale, dans le cadre d'Eurolex, une motion visant à simplifier les procédures de vérification et de surveillance en matière de cartels. Cette motion a été acceptée par notre conseil. Les Chambres ont, d'autre part, accepté les 10 et 14 décembre derniers deux motions intitulées «Revitalisation de l'économie par renforcement de la concurrence», qui prévoyaient, entre autres, une définition plus rigoureuse des situations cartellaires, un contrôle des fusions d'entreprises et un renforcement des pouvoirs de la Commission des cartels. Certes, la démarche de M. Jaeger diffère de ces diverses interventions, en ce sens qu'elle vise à une modification constitutionnelle interdisant les cartels à l'image du concept qui prédomine dans la Communauté européenne. Le moyen envisagé a paru trop lourd à la majorité de la Commission de l'économie et des redevances, puisqu'une modification constitutionnelle prend beaucoup de temps et qu'elle implique une sanction du peuple et des cantons. La voie de la modification législative lui a semblé plus simple et surtout plus rapide.

La majorité de la commission a dès lors estimé que la pression sur le Conseil fédéral était suffisante et qu'il convenait de ne plus multiplier les interventions concernant ce même objet. Le message sur le programme consécutif au rejet de l'Accord sur l'Espace économique européen, dont nous venons de discuter abondamment, semble d'ailleurs donner raison à la majorité de la commission, puisque le Conseil fédéral s'engage à ouvrir après les vacances d'été une procédure de consultation sur un projet de révision de la loi sur les cartels. Les objectifs poursuivis par M. Jaeger sont donc en passe d'être atteints. Nous pouvons ainsi, comme le demande la majorité de la commission, refuser cette initiative parlementaire.

Fischer-Sursee, Berichterstatter: Bezüglich des Kartellrechts, der Bekämpfung der Kartelle und der Einhaltung der Rechtsordnung gibt es zwei Möglichkeiten: einerseits das Verbot mit Zulassungsbewilligungen für nicht schädliche Kartelle, andererseits die Möglichkeit, wie wir sie haben: grundsätzliche Zulassung der Kartelle, verbunden mit dem Prinzip, dass Kartelle, die missbräuchlich sind, verboten sind.

Herr Jaeger möchte nun mit seiner parlamentarischen Initiative die Umkehrung der heutigen Rechtslage, indem er vom Missbrauchsprinzip ins Verbotprinzip wechseln möchte, so dass Kartelle grundsätzlich verboten, Ausnahmen jedoch zulässig sind, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

In der Kommission für Wirtschaft und Abgaben haben wir schon mehrfach mit diesem Problem befasst, und wir haben Sie diesbezüglich in unserem schriftlichen Bericht eingehend orientiert.

Mit der Zielrichtung der parlamentarischen Initiative Jaeger geht die Kommission im Prinzip einig. Herr Jaeger möchte durch eine Ergänzung der Bundesverfassung in einem neuen Artikel 31 octies dieses Verbot stipulieren. Die Kommission ist aber der Meinung, dass dieser Weg über die Verfassungsänderung zu umständlich und zu langwierig ist. Es braucht dazu nämlich die Mehrheit von Volk und Ständen, und es braucht schon in unserem Parlament eine Mehrheit. Wenn man weiss, wie umstritten diese Frage ist, würde das wahrscheinlich schon hier eine sehr langwierige Verhandlung geben, bis eine Einigung über die Formulierung erzielt würde.

Wir sind aber auch der Auffassung, dass das geltende Kartellgesetz dringend einer Revision bedarf. Es ist überholt. Vor allem ist es so konzipiert, dass die Kartellkommission mit dem Vollzug Mühe hat. Es ist schwerfällig, und die Kartellkommission kann nur sehr langsam arbeiten. Wir haben daher in einer Motion, wie sie im Bericht vom 14. September 1992 enthalten ist, die Revision des Kartellgesetzes verlangt; wir verlangen neu in einem Postulat die unverzügliche Umsetzung der Revision.

Der Bundesrat hat ja schon früher erklärt, dass er bereit sei, das Kartellgesetz zu revidieren. Herr Delamuraz hat bereits eine Kommission eingesetzt, die einen Vorentwurf ausarbeiten muss, und gestützt auf diesen Vorentwurf soll uns dann die Vorlage unterbreitet werden.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass dieses Vorgehen schneller, effizienter ist und wir daher besser und zielstrebig zu einer Lösung der Probleme kommen, die tatsächlich bestehen.

Sie beantragt Ihnen daher, die parlamentarische Initiative Jaeger abzulehnen und dem Postulat zuzustimmen.

Strahm Rudolf, Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsmehrheit beantragt (10 zu 7 Stimmen), der parlamentarischen Initiative Jaeger keine Folge zu geben. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit die Befürwortung dieser parlamentarischen Initiative. Es ist dies eine Lackmusprobe für den politischen Willen, den Wettbewerb zu verstärken.

Gestern und heute haben im Rahmen des Folgeprogramms nach der Ablehnung des EWR-Abkommens und im Rahmen der Revitalisierungsdebatte sehr viele Sprecherinnen und Sprecher ein Bekenntnis zur Marktwirtschaft und zu mehr Wettbewerb abgegeben. Hier besteht die einmalige Gelegenheit, das Bekenntnis zum Wettbewerb am zentralsten Punkt, nämlich in der Wettbewerbsordnung, in die Tat umzusetzen.

Der Grund, weshalb ich für die Kommissionsminderheit spreche, liegt in meinem Unverständnis dafür, dass in der Kommission keine Mehrheit für diese Initiative zustande gekommen ist.

Was will Herr Jaeger mit der parlamentarischen Initiative? Er will ein Kartellverbot mit Erlaubnisvorbehalt, d. h. ein Verbot von Preisabsprachen von Privaten, aber auch – das wurde heute morgen auch immer wieder gefordert – ein Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen seitens des Staates und durch Dritte. Die parlamentarische Initiative Jaeger will Ausnahmen zulassen, und zwar will sie wettbewerbsbeschränkende Massnahmen dann tolerieren, wenn daran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ich kann mir zum Beispiel vorstellen, dass eine Ausnahme im Buchhandel und im Kulturbereich möglich sein wird, wie das Deutschland zum Beispiel kennt. Die Ausnahmen vom Kartellverbot sollen vom Gesetzgeber festgelegt werden. Das wichtigste Element der Rahmenbedingungen für eine Marktwirtschaft ist gewiss die Wettbewerbsordnung.

Ein hoher Funktionär der EG, mit dem wir im Februar Gespräche führen konnten, hat die Schweiz als «Kartellbunker Europas» bezeichnet. Laut Kartellkommission haben wir 500 Kartelle und einige hundert weitere informelle, kartellähnliche Absprachen. Der Bundesrat will das Kartellgesetz revidieren. Das ist richtig und das unterstützen wir.

Die Kommissionssprecher haben es gesagt: Auch im Rahmen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) ist das unbestritten. Ich muss allerdings beifügen: Nach den bisherigen sehr vagen, auch in der Botschaft unklaren und unpräzisen Äusserungen des Bundesrates zur Verschärfung des Miss-

brauchsverbots wissen wir wenig über die kommende Kartellgesetzrevision. Sicher wird es kein Kartellverbot sein.

In der Kommission und jetzt auch hier im Rat sind zwei Einwände gegen die parlamentarische Initiative Jaeger vorgebracht worden.

1. Ein juristischer Einwand: Für das Kartellverbot brauche es eine Verfassungsänderung, und eine Verfassungsänderung dauere länger; deswegen möchte man sich auf den Gesetzesweg beschränken. Ich möchte mich nicht auf den Verfassungsstreit der Rechtsgelehrten einlassen, ich möchte nur sagen: Es handelt sich hier nur um den ersten Durchgang, nämlich die Erheblicherklärung der parlamentarischen Initiative Jaeger. Wenn wir jetzt zustimmen, heisst das noch nicht, dass das Resultat tatsächlich eine Verfassungsänderung sein muss. Das wurde auch in der WAK so gesagt. Es kann noch einmal diskutiert werden, welche Bereiche auf Verfassungsstufe zu regeln sind und welche nicht. Das ist bekanntlich umstritten, und es gibt eine grosse Judikatur dazu.

2. Ein eher ökonomisches und auch prozedurales Argument: Wir haben zwei Modelle. Wir haben das Modell, das bis jetzt in der Schweiz praktiziert worden ist, nämlich ein Missbrauchsverbot. Das heisst, Kartelle sind zugelassen, aber der Missbrauch ist verboten. Das andere Modell ist ein Kartellverbot mit Ausnahmen.

Es ist gesagt worden, das sei fast dasselbe. Ein strenges Missbrauchsverbot sei fast wie ein Kartellverbot. Dem möchte ich hier widersprechen. Das ist ein wichtiger Grund für den Minderheitsantrag. Es sind zwei grundsätzlich verschiedene Modelle, und zwar vor allem, wenn es um die Beweislast geht. Es ist nämlich eine Umkehr der Beweislast nötig. Heute haben wir eine Tolerierung der Kartelle mit einem Verbot von Missbräuchen: Der Staat muss heute einem Kartell beweisen, dass es missbräuchlich handelt oder volkswirtschaftlich schädlich ist.

Wir haben ein Hearing mit Leuten aus der Kartellkommission und dem Sekretariat durchgeführt. Heute dauert es 6 bis 13 Jahre, bis ein Kartell geknackt werden kann; das ist nicht griffig. Das Kartellverbot nach EG-Muster kehrt die Beweislast um: Das Kartell muss beweisen, dass es unschädlich ist oder dass es gesetzlich zugelassen wird. Diese Beweislastumkehr ist der springende Punkt. Das ist die wichtige Differenz zwischen dem Modell des Bundesrates und dem Modell der parlamentarischen Initiative Jaeger. Deswegen kämpfen wir für diese Initiative.

Die Umkehr der Beweislast ist absolut entscheidend. Ich möchte hier Klartext sprechen. Es sprechen jetzt alle von Verschärfung der Kartellgesetzgebung. Aber die Kartelle und vor allem auch die kartellstarken Verbände wollen diese Beweislastumkehr nicht, eben damit man 6 bis 13 Jahre lang Filibuster betreiben kann, bis eine griffige Verfügung ein Kartell zu knacken in der Lage ist.

Ich möchte noch einen Blick auf die EG werfen. Die EG hat das System des Kartellverbots mit Freistellungen. Wir hatten im Februar ein Gespräch mit einem Direktor im Kabinett Bange mann, der sich seit Jahren mit der Kartellpraxis der EG befasst. Dieser Direktor hat uns gesagt, er könne sich nicht vorstellen, wie die Schweizer mit der angekündigten Kartellgesetzrevision, nämlich mit einer Verschärfung der Missbrauchsbekämpfung, je eine EG-kompatible Lösung herkriegern könnten. Er hat hinzugefügt, er könne sich überhaupt nicht vorstellen, wie man ein Kartell mit diesem schweizerischen Verfahren knacken könne. Da hat er, ohne die schweizerische Praxis realiter zu kennen, genau ins Schwarze getroffen.

Ich bitte Sie, dieser Initiative Folge zu geben. Die Formulierung und die Frage der Zuordnung – was in die Verfassung und was ins Gesetz gehört – können später nochmals diskutiert werden. Aber unser Ja, Ihr Ja, zu dieser Initiative wäre ein politisches Signal.

Ich wiederhole nochmals: Wir haben jetzt soviel über Revitalisierung, Wettbewerb und Marktwirtschaft gesprochen. Es ist doch nicht möglich, dass das gleiche Parlament, die gleichen Leute, drei Stunden später wieder von diesem Glaubensbekenntnis abrückt, zu dem ich mich auch bekenne!

Ich bin froh über die Abstimmung unter Namensaufruf, weil so die Gelegenheit besteht, dieses Bekenntnis in die Tat um-

zusetzen. Ich persönlich finde das Signal auch politisch wichtig. Nach meiner bisherigen wirtschaftspolitischen Einschätzung – auch als Mitglied der WAK – glaube ich, das EVD allein hätte nicht die Kraft, den Wettbewerb entscheidend zu verschärfen. Es gibt derart viele Widerstände, derart viele Lobbies seitens der Verbände und derart viele offene Türen, dass es auch ein Signal des Parlamentes braucht.

Wir haben jetzt zwei Tage lang über Marktwirtschaft gesprochen. Es braucht jetzt dringend ein klares Signal, indem wir die parlamentarische Initiative Jaeger im ersten Durchgang überweisen. Ich bitte Sie um ein Ja zu dieser Initiative.

Weder Hansjürg: Ich spreche im Namen des Initianten. Er ist auf einer Reise nach Osteuropa, wo er zu einer Gastvorlesung über die Marktwirtschaft eingeladen ist. Er hat mir versichert, dass er bei dieser Gelegenheit auch über Monopole und Kartellmissbrauch sprechen wird.

Der Initiant, Franz Jaeger, hat 1978 – Sie sehen dies auch an der Geschäftsnummer – zum ersten Mal ein modernes Wettbewerbsrecht gefordert. Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative will er nun ein generelles Kartellverbot erwirken – allerdings mit Erlaubnisvorbehalt. Damit steht er zweifelsfrei im Einklang mit den Verlautbarungen der grossen, marktbeherrschenden politischen Parteien hier im Saal.

Unser heutiges System sieht wie folgt aus: Kartelle sind grundsätzlich zulässig. Erst wenn der Wettbewerb durch Kartelle oder kartellähnliche Organisationen schwerwiegend und missbräuchlich beeinträchtigt wird, kann die Kartellkommission eingreifen. Die Beweislast liegt dann bei dieser Kartellkommission.

Dieses System hat – wie bekannt und von den beiden Kommissionssprechern und von Herrn Strahm bestätigt – grosse Mängel und erlaubt den Stärksten auf dem Markt, den Wettbewerb auszuschalten oder mindestens zu verzerren. Dies natürlich immer zu Lasten der Konsumenten; das versteht sich.

Die parlamentarische Initiative Jaeger hingegen will eine Umkehr der Beweislast: Wer ein Kartell neu gründen oder ein bisheriges weiterführen will, muss nachweisen, dass der Wettbewerb trotzdem wirksam spielt und keinesfalls beeinträchtigt wird. Der Initiant, Jaeger Franz, verlangt eine Verfassungsänderung oder aber eine Gesetzesreform. Beides ist zeitraubend und aufwendig. Wir sollten dieses Ziel aber gemeinsam anstreben und vor Gefahren nicht gleich zurückschrecken.

Damit ist auch gesagt, dass wir an dieser parlamentarischen Initiative festhalten. Man sollte meinen – insbesondere, nachdem jetzt zwei Tage über Marktwirtschaft geredet worden ist –, die Vertreter der bürgerlichen Mehrheitsparteien würden eine solche Reform mit Begeisterung mittragen. Doch weit gefehlt. Sie haben sogar mit dem Bundesrat Mühe, der in der Kommission folgende bescheidene Ziele anvisierte:

1. Er will ein selektives Kartellverbot.

2. Er will eine präventive Fusionskontrolle.

Das ist alles, was der Bundesrat in der Kommission zur Diskussion stellte, wie mir Herr Jaeger gesagt hat.

Der Bundesrat wird also mit seinen Vorschlägen die bei uns diskutierte marktwirtschaftliche Erneuerung nicht realisieren können, zumal erfahrungsgemäss eine solche Gesetzesreform von einschlägigen Interessengruppen und ihren Vertretern hier im Saal mit hoher Wahrscheinlichkeit torpediert wird. Wir sind aus Erfahrung klug geworden. Unsere Fraktion hält also an dieser Initiative fest. Damit Sie dieses Ziel zusammen mit uns erreichen können.

Entsprechend Ihren immer wiederkehrenden Beteuerungen und Ihren Rufen nach «mehr Freiheit, weniger Staat», mehr Wettbewerb und grösstmöglicher Deregulierung wurde für diese Abstimmung ein Namensaufruf verlangt. Es wird sich bei dieser Gelegenheit weisen, wer Wasser predigt und Wein trinkt.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (ne pas donner suite):
Aregger, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bühler Si-

meon, Bühler Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Columberg, Comby, Darbellay, David, Dettling, Dormann, Eggly, Epiney, Etique, Fehr, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giger, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gysin, Hari, Heberlein, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Marnie, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Müller, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Stalder, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wyss Paul, Wyss William, Zölich, Zwahlen (91)

Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité (donner suite):

Aguet, Allenspach, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Danuser, de Dardel, Deiss, Diener, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Fankhauser, Gardiol, Goll, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leuenberger Ernst, Mæder, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Rebeaud, Rechsteiner, Scherrer Werner, Schmid Peter, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm Luzi, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Züger, Zwygart (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Reimann Maximilian, Tschopp, Wick (3)

Abwesend sind – Sont absents:

Aubry, Berger, Bircher Silvio, Bortoluzzi, Caspar-Hutter, Cincera, Cotti, Couchepin, Daepf, Dreher, Ducret, Eymann Christoph, Fasel, von Felten, Früh, Giezendanner, Gobet, Gonsseth, Guinand, Hegetschweiler, Hess Otto, Hubacher, Jaeger, Jenni Peter, Kühne, Leemann, Leuenberger Moritz, Maitre, Misteli, Mühlemann, Nabholz, Oehler, Robert, Rohrbasser, Ruf, Ruffy, Scheidegger, Seiler Hanspeter, Sieber, Spoerry, Suter, Wanner, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler Jean, Zisyadis (46)

Präsident Schmidhalter stimmt nicht

M. Schmidhalter, président, ne vote pas

Parlamentarische Initiative (Jaeger) Wettbewerbsartikel

Initiative parlementaire (Jaeger) Article constitutionnel sur la concurrence

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.409
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1993 - 15:00
Date	
Data	
Seite	744-748
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 655

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.